

## **Empfehlung**

### **der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR zu „Alkoholverzicht und Abendmahl“**

Vom 15. November 1983 (ABl. 1983 S. A 101)

Im Auftrage der Kirchenleitung der VELK in der DDR und des Rates der EKV – Bereich DDR – hat der Gemeinsame Liturgische Ausschuss eine Empfehlung zu „Alkoholverzicht und Abendmahl“ erarbeitet, die in der Anlage den Kirchgemeinden zur Kenntnis gegeben wird.

Im Normalfall wird beim Abendmahl Wein gespendet. Entschließt sich eine Kirchgemeinde nach sorgfältiger Prüfung, in Ausnahmefällen das Abendmahl ohne Verwendung von Wein durchzuführen, so bedarf es dazu eines Beschlusses des Kirchenvorstandes. Bei Abendmahlsfeiern innerhalb übergemeindlicher Gottesdienste oder Veranstaltungen trifft diese Entscheidung der für die Verwaltung des Sakramentes verantwortliche Pfarrer. Bei Durchführung solcher Abendmahlsfeiern ist die anliegende Empfehlung zu berücksichtigen.

## **2.2.1.2.2 „Alkoholverzicht und Abendmahl“ Empfehlung**

---

### **Anlage**

(Empfehlung „Alkoholverzicht und Abendmahl“)

In vielen evangelischen Gemeinden ist es in letzter Zeit zu Gesprächen über die Frage gekommen, ob es unter bestimmten Umständen geboten sei, beim Abendmahl auf die Spendung von Wein zu verzichten und statt dessen ein anderes Getränk zu verwenden.

Anlass zu diesen Überlegungen ist die Rücksicht auf Alkoholgefährdete, aber auch auf Kranke, die aus medizinischen Gründen keinen Alkohol genießen dürfen und auf Kommunikanten, die sich entschlossen haben, grundsätzlich auf den Genuss von Alkohol zu verzichten. Schließlich wird die Frage auch dort bedacht, wo Kinder zum Abendmahl zugelassen sind.

Deshalb haben der Rat der EKU – Bereich DDR – und die Kirchenleitung der VELK in der DDR dem Gemeinsamen Liturgischen Ausschuss den Auftrag erteilt, eine Empfehlung zu erarbeiten, die hiermit vorgelegt wird.

In den evangelischen Kirchen wird das Abendmahl in beiderlei Gestalt gereicht. Es entspricht dem Zeugnis der heiligen Schrift, den Bekenntnissen unserer Kirchen und der Tradition, dass die Elemente Brot und Wein sind. Wenn aus besonderen Gründen davon abgewichen wird, hebt das die Weisung der Schrift nicht auf, das Abendmahl mit Brot und Wein zu feiern.

Entschließt sich eine Gemeinde, außer Wein auch ein anderes Getränk auszu-teilen, so müssen die Gründe dafür offen ausgesprochen werden, damit die ganze Gemeinde davon erfährt. Dann ist eindeutig zu erklären, welche Möglichkeiten diejenigen Gemeindeglieder haben, die zwar am Abendmahl teilnehmen wollen, aber keinen Wein zu sich nehmen können oder möchten.

Nach dem Zeugnis der Reformatoren steht auch solchen Menschen die Verheißung und Zusage Gottes zu, die vorübergehend oder auf längere Dauer am Abendmahl nicht teilnehmen können. Sie begleiten mit Gesang und Gebet die Feier der Abendmahlsgemeinde. Auch denen, die das Abendmahl nur unter der Gestalt des Brotes nehmen dürfen, gilt die gleiche Zusage wie den anderen.

Solche Hinweise können bei Beginn des Abendmahls oder innerhalb der Abkündigung gegeben werden, sind aber auch dem seelsorgerlichen Gespräch überlassen.

## **„Alkoholverzicht und Abendmahl“ Empfehlung 2.2.1.2.2**

---

Wird anstatt des Weines ein anderes Getränk verwendet, so sollte dies Traubensaft sein. Die Verwendung von Wasser kann nur im äußersten Notfall empfohlen werden.

Wird sowohl Wein als auch Traubensaft verwendet, so muss denen, die auf den Wein verzichten möchten, die jeweilige Regelung deutlich gemacht werden. Diese Regelungen wollen sehr sorgfältig bedacht sein, damit nicht eine Gruppe von Gemeindegliedern oder einzelne in eine diskriminierende Situation geraten. Ist es in einer Gemeinde Brauch, Brot und Wein durch die Reihen weiterzugeben, so wird darauf aufmerksam gemacht, dass es manchen Menschen damit schwer gemacht wird, bei der Absicht des Verzichtes zu bleiben.

Es wird den Gliedkirchen des Bundes anheimgestellt, diese Empfehlung ihren Gemeinden in geeigneter Weise bekanntzumachen. Der Rat und die Kirchenleitung sind der Meinung, dass eine Veränderung der evangelischen Praxis, Brot und Wein zu spenden, in jedem Falle des Beschlusses des zuständigen Gemeindegemeinderates/Kirchenvorstandes bedarf und dass den Gliedkirchen ein generelles Genehmigungsrecht eingeräumt werden muss. Kurhessen-Waldeck, Agende (1971):

Bei Abendmahlsfeiern, die aus verantwortlichen Gründen nicht mit der Spendung von Wein gehalten werden, sollten nur Reben- oder Traubensaft (vgl. Matth. 26, 29 par.) und nicht ein anderes alkoholfreies Getränk dargereicht werden. Auch mit Traubensaft gefeiert ist das Abendmahl ein vollgültiges Sakrament (Abendmahlsfeiern mit Alkoholgefährdeten bzw. aus Entziehungskuren Entlassenen).

Handreichung der Bischofskonferenz der VELKD vom 29. Juni 1979:

Wo das Abendmahl so gefeiert wird, dass die Worte der Einsetzung diesen Bezug eindeutig und für alle vernehmbar herstellen, lässt sich auch denken, dass in begründeten Ausnahmefällen Traubensaft benutzt wird. Darum kann nicht grundsätzlich die Gültigkeit einer Abendmahlsfeier bestritten werden, bei der Brot und Wein in einer anderen Form Verwendung finden (ungesäuertes oder gesäuertes Brot, vergorener oder unvergorener Traubensaft).

Brot und Wein gehören grundsätzlich zum Abendmahl. Da aber von der Form, in der sie gereicht werden, die Gültigkeit des Sakraments nicht abhängt, können auch heute unter besonderen Umständen Ausnahmeregelungen verantwortet werden.